

**Anlage zum Versicherungsschein**

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

**A 2022**

- 1 -

**Besondere Vereinbarung zur Haftpflichtversicherung für Betriebe der Werbetechnik****Versicherte Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

**- sofern vereinbart -**

- Druckereidienstleistungen sowie Herstellung Werbeequipment (Flyer, Webdruck, Banner, etc.). Kein Versicherungsschutz besteht für Leistungen und Tätigkeiten als Werbetechniker inkl. Auf- und Abbau sowie aus Fahrzeugbeschriftungen für Dritte.

**- sofern vereinbart -**

- Werbetechniker inkl. Auf- und Abbau sowie Fahrzeugbeschriftungen für Dritte. Mitversichert gilt in Ergänzung zu Vertragsteil B, der Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Bauhandwerks- und Handwerksbetriebe (09/22):

**6.12 Schäden an fremden Kraft- und Wasserfahrzeugen**

Der Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Vertragsteil B, Ziffer 1.3 (1) findet auf die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung. Im Rahmen der Ziffer 6.8 Tätigkeiten an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden) besteht insofern kein Versicherungsschutz für Schäden an fremden Kraft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

- 6.12.1 Versichert ist – abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 7.8 und in Erweiterung von Vertragsteil B, Ziffer 1.1. Absatz 1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich der Ausführung der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigten oder Beauftragten an oder mit diesen Fahrzeugen und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dasselbe gilt für deren demontierte Teile dieser Fahrzeuge, die sich in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten. Hierauf finden die Bestimmungen in Vertragsteil B, Ziffer 6.9 Anwendung. Auf Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- 6.12.2 Versichert ist – abweichend von Vertragsteil A, Ziffer 7.8 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung oder der Vernichtung von fremden Kraft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**Anlage zum Versicherungsschein**

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

**A 2022**

- 2 -

6.12.3 Für Schäden, die beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger auf dem Betriebsgrundstück oder beim Zubringen oder Abholen entstanden sind, gilt:

- Der Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern gemäß Vertragsteil A, Ziffer 7.16 und Wasserfahrzeugen gemäß Vertragsteil A, 7.17 findet für die in 6.12.1 und 6.12.2 genannten Fahrzeuge keine Anwendung.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Vertragsteil D, Ziffer 13.4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.12.4 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der für Fahrzeugschäden vereinbarten Versicherungssumme

- bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs – sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

- in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.
- die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich genutzten Fahrzeugen – Verdienstaufschlag sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

**Anlage zum Versicherungsschein**

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

**A 2022**

- 3 -

**6.12.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind**

- Ansprüche aus Anlass von Reparaturen.
- Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung.
- Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. Vertragsteil A, Ziffer 4.3 keine Anwendung

**6.12.6 Versicherungssumme**

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen. Unter Anrechnung auf die dort genannte Versicherungssumme für Sachschäden beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall  
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr

250.000 Euro  
500.000 Euro

**6.12.7 Selbstbeteiligung**

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall 1.000 Euro